Die begerte Publication ist von Rathswegen verwilligt worden.

Die Gesambten alhiesigen Wirth und Gastgeben, langen an der Von Kobl: Ob: Regierung und Hofkammer, wegen abstellung der Unbefugten Kochereyen, abgebenen gnedigen Theuerlich, anmerg zu Meinigeliches wissenschafft an den gewohnlichen 3 orthen alda offenlich Publiciren zulassen,

Die Maistern des Pinterhandtwerchs, sollen vorgenegelich ihr von Armen Adelich- und Ersamen Rath habende ordnung fürlegen, damit diese Puncten darumben selbe Supplicieren addiert und zugeschriben werden khinn, Wegen

Die Maistern des Pinterhandtwerchs alhier, Supplicieren dahin zu Decretieren, das die Jenige witiber und Gesellen so Weibes Personen Erheyraten, welche vorhero bei andern ledige: und Unehelich Kind erzeuget, für maistere nit angenomen: noch Passiert: sondern davon